

Anfrage Nr.: AF2530/22

Datum: 17.08.2022

A N F R A G E

CDU-Fraktion

Gegenstand:

Radverkehrsseitenabstandsvorgabe

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Presse wurde kürzlich im Zusammenhang mit den Radfahrstreifen am Terrassenufer ein bereits seit einiger Zeit vorliegendes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dieter Müller wieder aufgegriffen, in welchem die Position vertreten wird, dass die 1,5 m Seitenabstand beim Überholen oder Vorbeifahren zwischen Auto- und Radverkehr auch bei Radfahrstreifen, Schutzstreifen und selbst bei gemeinsamen Rad- und Fußwegen einzuhalten sind. Es wird die Auffassung vertreten, dass bei fehlender Fahrbahnbreite deshalb keine Radwege oder Rad-schutzstreifen angeordnet werden könnten.

Fragen:

1. Ist diese Auffassung aus Ihrer Sicht zutreffend?
2. Was folgt daraus für die vorhandenen und in Planung befindlichen Radverkehrsanlagen?

Veit Böhm